

Allgemeine Bestimmungen

für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG

Stand: 1. Juni 2021

1. Wer wird nach diesen Bedingungen beliefert?

(1) Die Lieferung von Strom erfolgt nur an Kunden, deren Bedarf 100.000 kWh pro Jahr nicht übersteigt. Voraussetzung für die Lieferung von Strom ist das Bestehen eines Netzanschlusses und eines Anschlussnutzungsverhältnisses mit dem örtlichen Stromnetzbetreiber und ein ungeperrter Anschluss.
(2) Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG schließt die erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ab. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung (BGBl. I 2006, S. 2477).

2. Wann kommt Ihr Stromlieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Strom beliefert?

(1) Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, sobald die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG Ihnen dies in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns bestätigt und spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG. Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG die Bestätigung der Kündigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrages sowie die Bestätigung des Nutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen.
(2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung regelmäßig nach Ablauf von 3 Wochen nach der Versendung der Auftragsbestätigung an Sie. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag beendet ist.

3. Wie verhält es sich mit der Laufzeit Ihres Vertrages?

(1) Ihr Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten ab Zustandekommen des Vertrages. Nach Ende der Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Erstlaufzeit bzw. nach der Erstlaufzeit jeweils zum Monatsende in Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) gekündigt werden. Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG stellt ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG keine gesonderten Entgelte verlangt werden.

(2) Unabhängig hiervon können beide Parteien jeweils während der gesamten Vertragslaufzeit den Stromlieferungsvertrag aufgrund eines Umzugs (vgl. Ziffer 4), bei einem höheren Verbrauch als 100.000 kWh (vgl. Ziffer 5) oder Sie bei einer Preisanpassung (vgl. Ziffer 13) kündigen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 314 BGB bleibt unberührt.
(4) Die Kündigung bedarf der Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail).

4. Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

(1) Wenn Sie umziehen, müssen Sie dies unter Angabe Ihres Auszugstermins der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG spätestens sechs Wochen vor dem Auszugstermin unter Angabe der neuen Anschrift in Textform mitteilen.
(2) Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie, als auch die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG, den Stromlieferungsvertrag jederzeit mit sechswochiger Frist, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs, kündigen.
(3) Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Kündigung abzuwenden, indem sie Ihnen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung eine Vertragsfortführung zu unveränderten Bedingungen an dem neuen Wohnsitz anbietet und eine Belieferung an der neuen Abnahmestelle möglich ist. Das Angebot nach Satz 1 hat in Textform zu erfolgen.
(4) Das ordentliche Kündigungsrecht bleibt unberührt.

5. Was passiert, wenn Ihr Verbrauch wider Erwarten größer als 100.000 kWh ist?

Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 100.000 kWh ist, können sowohl Sie als auch die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrages verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

6. Wie und in welchem Umfang liefert die Energie Weil der Stadt GmbH? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung?

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsebene Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage.
(2) Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG wird Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrages decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG jedoch befreit, a) soweit im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist, b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder c) soweit und solange der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat d) soweit und solange die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1

Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG von der Pflicht, Strom zu liefern, befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder des Messstellenbetriebs handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG nach Ziffer 17 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht. Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG ist verpflichtet, Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG aufgeklärt werden können.
(4) Der von der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG gelieferte Strom wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

7. In welchem Umfang beziehen Sie Ihren Strom bei der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG? Was müssen Sie beachten, wenn Sie selbst Strom erzeugen?

(1) Sie beziehen von der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf.
(2) Davon ausgenommen sind Eigenanlagen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung) und aus erneuerbaren Energien. Außerdem Eigenanlagen, die Ihren Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG ausfällt (sogenannte Notstromaggregate). Sie dürfen Notstromaggregate außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betreiben.

8. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens 1 Woche vorher durch eine Mitteilung informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe der Ziffer 17 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist.

9. Wer liest den Zählerstand bei konventionellen Messeinrichtungen ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat.
(2) Ihr Zählerstand wird von der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG oder auf Wunsch der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG von Ihnen selbst abgelesen. Und zwar dann, wenn es für eine Abrechnung nötig ist, aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgt oder ein berechtigtes Interesse der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.
(3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

10. Was ist zu beachten, wenn bei Ihnen eine moderne oder intelligente Messeinrichtung verbaut ist?

Bei modernen oder intelligenten Messeinrichtungen (mME/IME) ist grundsätzlich ein separater Messstellenvertrag zwischen Ihnen und dem Messstellenbetreiber erforderlich. Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG wird entweder die erforderlichen Vereinbarungen mit dem zuständigen Netzbetreiber/Messstellenbetreiber abschließen, damit die Abrechnung der Messeinrichtungsanteile für die Laufzeit dieses Liefervertrages ausschließlich über die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG erfolgt. Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG berechnet in diesem Fall die Kosten für die Nutzung der mME/IME im Rahmen des Lieferpreises in der tatsächlich anfallenden Höhe nach Maßgabe der Ziffer 13 weiter (kombinierter Vertrag nach § 9 Abs. 2 MSbG). Schließt die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG keine entsprechende Vereinbarung mit dem zuständigen Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ab oder beendet eine solche, ist ein gesonderter Messstellenvertrag zwischen Ihnen und dem Messstellenbetreiber erforderlich. Die Kosten für die Nutzung der mME/IME werden in diesem Fall unmittelbar von Seiten des Messstellenbetreibers erhoben. Im Rahmen der Vertragsbestätigung teilen wir Ihnen mit, ob ein kombinierter Vertrag vorliegt oder ein gesonderter Messstellenvertrag erforderlich ist. Die standardisierten Informationspflichten des Messstellenbetreibers (MSB), die Sie unmittelbar betreffen, sollen weiterhin vom MSB unmittelbar Ihnen gegenüber erbracht werden. Wegen der einzelnen Standardleistungen gem. § 35 MSbG wird auf die veröffentlichten Bedingungen des MSB verwiesen.

11. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG stellen, müssen Sie die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsferngrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

12. Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

(1) Der Strompreis setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsabhängigen Grundpreis zusammen. Der abzuschneidende Arbeits- und Grundpreis ermittelt sich anhand des verbrauchsabhängigen Stufenmodells auf Ihrem Preisblatt.
(2) Im Arbeitspreis sind der Preis für die reine Energielieferung, die EEG-Umlage, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, die verbrauchsabhängigen Nutzungsentgelte, der KWK-Zuschlag, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG und die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, enthalten.
(3) Im Grundpreis sind die verbrauchsunabhängigen Nutzungsentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb – soweit diese Entgelte bei der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG anfallen – enthalten.
(4) Zusätzlich fällt auf den Preis nach Absatz 1 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit 19 %) an (Bruttopreis).

13. Wie kommt es zu Preisanpassungen?

(1) Die Kosten für die reine Energielieferung, die (verbrauchsabhängigen- und -unabhängigen) Nutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb – soweit diese Entgelte bei der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG anfallen – und die Konzessionsabgaben sind für den Zeitraum der eingeschränkten Preisgarantie fest vereinbart und können nicht angepasst werden.
Nach Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie unterliegen die Kosten für die reine Energielieferung, die (verbrauchsabhängigen und -unabhängigen) Nutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb – soweit diese Entgelte bei der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG anfallen – und die Konzessionsabgaben einem einseitigen Preisbestimmungsrecht der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG. Preisanpassungen nach oben oder unten erfolgen in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Erhöhungen und Verminderungen der unter Satz 1 aufgeführten Kosten zu berücksichtigen. Sie können die Billigkeit der Preisanpassungen nach § 315 Abs. 3 BGB überprüfen lassen.

(2) Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG wird den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung nach Absatz 1 so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen werden also mindestens im gleichen Umfang preiswirksam wie Kostenerhöhungen.

Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen oder Kostensenkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensenkungen bzw. Erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüberstehen. Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG wird immer eine saldierende Berechnung vornehmen.
(3) Ändern sich die weiteren Preisbestandteile des Arbeitspreises (EEG-Umlage, Stromsteuer, KWK-Zuschlag, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG und die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV) sowohl während als auch nach Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie, wird die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG die Änderungen im gleichen Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an Sie weitergeben.

(4) Die Preisanpassungen nach Absatz 1 und 3 werden Ihnen mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Wochen im Voraus in Textform mitgeteilt.
(5) Im Falle einer Preisänderung nach Absatz 1 können Sie den Vertrag bis spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 41 Abs. 3 EnWG).
(6) Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG wird die Preise weiter anpassen, wenn nach Vertragsschluss neue Steuern und Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Kosten oder Umlagen, die vergleichbar zu Steuern und Abgaben sind, eingeführt werden, welche die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom verteuern oder verbilligen. Die Preisanpassung neu eingeführter Steuern und Abgaben oder sonstiger staatlich veranlasster Kosten oder Umlagen, die vergleichbar zu Steuern und Abgaben oder Umlagen i. S. d. Abs. 3 sind, erfolgt entsprechend des Absatzes 3.
(7) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
(8) Über die jeweils aktuellen Strompreise der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG können Sie sich zudem jederzeit im Internet unter www.enwds.de informieren.

14. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsferngrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt,

wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem

Durchschnittsverbrauch des Ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Ziffer 14 (1) beschränken sich auf den letzten Ablesungszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

15. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG ist verpflichtet, den Energieverbrauch nach ihrer Wahl monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen.

(2) Sie erhalten spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Lieferzeitraums eine Jahresabschlussrechnung. Bei Beendigung des Stromlieferungsvertrages erhalten Sie spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages eine Abschlussrechnung

(3) Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG bietet Ihnen auch halb- vierteljährliche und monatliche Abrechnungen zu den veröffentlichten Preisen an. Für den Fall, dass Sie über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes verfügen, bietet die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG eine kostenfreie monatliche Verbrauchs- und Kosteninformation an.

(4) Auf Grundlage der abgelesenen Zählerwerte wird die Jahresrechnung erstellt. Bestimmt sich der zu zahlende Arbeitspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinstellung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage bestimmt. Während des Abrechnungsjahres kann die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG Abschlagszahlungen von Ihnen verlangen. Diese bestimmt die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG nach der Personenzahl in Ihrem Haushalt, Ihrem Jahresverbrauch und den allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen.

(5) Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG kann vom Kunden Abschlagszahlung verlangen. Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG berechnet die Höhe der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder bei Neukunden unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, wird dies von der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG angemessen berücksichtigt.

(6) Ändern sich die Brutto-Preise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(7) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wählen.

(8) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Abrechnung erstattet oder , sofern das Guthaben die Höhe der Abschlagszahlung nicht überschreitet, mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

Ist der Stromlieferungsvertrag beendet, erhalten Sie zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.

(9) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn

a) die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder,

b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt von Absatz 6 unberührt.

(10) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Höhe der Mahnpauschalen können Sie den sonstigen Konditionen der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG entnehmen. Auf Verlangen weist die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

(11) Sie müssen sicherstellen, dass die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG stets über Ihre gültige Postanschrift verfügt. Verstößen Sie gegen diese Pflicht, kann die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG die Kosten, die bei der Adressermittlung in strukturell vergleichbaren Fällen entstehen, pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Höhe der Adressermittlungspauschale können Sie den sonstigen Konditionen der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG entnehmen. Auf Verlangen weist die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(12) Gegen Ansprüche der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG können Sie nur mit unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

16. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Höhe Ihrer aktuellen monatlichen Abschlagszahlung. Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.

(2) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG in angemessener Höhe Sicherheit von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(3) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(4) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

17. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie gegen eine vertragliche Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen.

Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG kann mit der Mahnung zugleich, die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG eine Unterbrechung unter genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 € in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG mit Ihnen noch

nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 3 Werktage im Voraus angekündigt.

(4) Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten werden Ihnen in der Höhe der vom jeweiligen Netzbetreiber erhobenen Kosten in Rechnung gestellt. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(5) Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG ist in den Fällen der Ziffer 17 (1) berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 17 (2) ist die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Ziffer 17 (2) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

18. Können Sie Ihren Stromlieferungsvertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG.

19. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Pflichtinformationen gem. Art. 13, 14 DSGVO sind in unserer besonderen Datenschutzerklärung für den Abschluss von Strom- und Gaslieferungsverträgen veröffentlicht. Unsere aktuelle Datenschutzerklärung ist unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt. Sie ist zusätzlich auf unserer Homepage unter www.enwds.de veröffentlicht und in unserem Kundenzentrum erhältlich. Werden uns im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss von Ihnen auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter, Mieter, Auftraggeber, Sonstiger) benannt, so sind Sie verpflichtet, den Dritten über die besonderen Datenschutzzustimmungen der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG zu informieren, es sei denn auch für Sie besteht keine Pflicht zur Information gem. Art. 13 DSGVO gegenüber diesen Personen (z.B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung).

20. Wie erfolgen die Änderungen des Vertrags oder der Bestimmungen?

(1) Die Regelungen des Liefervertrages einschließlich dieser Bedingungen beruht auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z. Bsp. EnWG, GasGVV höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das Vertragsverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG nicht veranlassen und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden (z. Bsp. durch Gesetzesänderungen, sofern deren Änderungen sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten - absehbar war). Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag oder seinen Bedingungen entstandene Lücke nicht

unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In diesen Fällen kann die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - einseitig insoweit anpassen und/oder ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder zum Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

(2) Einseitige Anpassungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen nach Absatz 2 sind nur zum Monatsersten möglich. Der Kunde hat nach § 41 Abs. 3 EnWG das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Wirksamkeitszeitpunkt der einseitigen Vertragsanpassung zu kündigen. Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG wird den Kunden rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden der Änderung über die beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über sein Kündigungsrecht in Textform unterrichten.

21. Wo können Sie sich informieren?

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten- und Entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Sonstige Informationen zu Produkten und Preisen der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG sind unter www.enwds.de jederzeit erhältlich.

22. Wer ist ihr Vertragspartner?

Vertragspartner ist die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Marktplatz 4, 71263 Weil der Stadt, Geschäftsführer: Herr Jürgen Katz und Dipl.-Ing. Horst Graef • Sitz der Gesellschaft: Weil der Stadt • Handelsregister: HRA 738025 Amtsgericht Stuttgart Steuer-Nr.: 70051/0954

23. Rechtsnachfolge

(1) Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(2) Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

24. Wo können Sie sich melden, wenn Sie unzufrieden sind?

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Belieferung von Strom können Sie zunächst eine Beschwerde an die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Marktplatz 4, 71263 Weil der Stadt Telefon: 07033 / 521400, Email: kundenservice@enwds.de richten. Halten wir die Beschwerde nicht binnen 4 Wochen ab Zugang der Beschwerde bei uns ab, können Sie eine Schlichtung bei der anerkannten Schlichtungsstelle beantragen (§ 11b EnWG) beantragen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG ist dazu verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

Kontaktadressen der Schlichtungsstellen:
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 2757240 - 0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur. Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahn Verbraucherservice Postfach 8001 53105 Bonn
Tel: 030 / 22480-500 oder 01805 101 000
(Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr)
Telefax: 030 / 22480 - 323
Email: verbraucherservice-energie@bnetz.de
Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

Gesetzliche Hinweise und Informationspflichten

Zum Thema Energieeffizienz verweisen wir gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs.1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs.1 EDL-G. Weitere Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Einsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbrauchereinfachungen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter: www.ganz-einfachenergiesparen.de